



Bundesministerium
der Finanzen

Eingang		F1	F2	
10. Okt. 2019		F3		
Büro Vorstand Finanzen				
Kopie	AE	Stn	R	Z.w.V.
WV:			Z.d.A.	

MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Olympischer Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt/Main

Deutscher Fussball-Bund e.V.
Hermann-Neuberger-Haus
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1304
FAX +49 (0) 30 18 682-881304
E-MAIL IIIC3@bmf.bund.de
DATUM 4. Oktober 2019

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften; Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG/Streichung des § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG**

GZ **III C 3 - S 7030/19/10005 :005**

DOK **2019/0861683**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Arnold,
sehr geehrter Herr Dr. Osnabrügge,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. September 2019, in dem Sie Bedenken äußern, dass durch den Gesetzentwurf zur weiteren steuerlichen Förderung von Elektromobilität die durch gemeinnützige Sportvereine erbrachten Bildungsleistungen künftig nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit sein könnten, und um eine dahin gehende Prüfung des Regierungsentwurfs bitten.

Die von Ihnen geäußerte Sorge ist unbegründet. Aus Sicht der Bundesregierung werden mit der Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG keine negativen Konsequenzen beispielsweise für die von Sportvereinen getätigte Bildungsarbeit eintreten. Der Regelungsbereich des bisherigen § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG geht insgesamt in den Normbereichen des neuen § 4 Nr. 21 UStG (Schul- oder Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung) bzw. des § 4 Nr. 23 UStG (Erziehung von Kindern und Jugendlichen) auf. Wie bisher werden daher Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die als Erziehung von Kindern und Jugendlichen, als Schul- oder Hochschulunterricht, als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung zu qualifizieren sind (vgl. Abschnitt 4.22.1 Abs. 2 UStAE), von der Steuerbefreiung erfasst - entweder nach § 4 Nr. 21 (neu) oder nach Nr. 23 (neu) UStG.

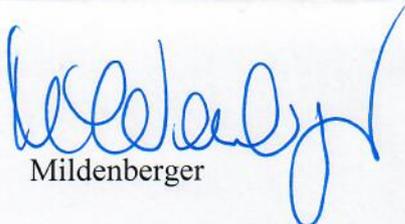
Die im Rahmen der Neuregelung des § 4 Nr. 21 UStG vorgesehene Definition von Bildungsleistungen als Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung in Verbindung mit den durch die Rechtsprechung als Abgrenzung dazu definierten Leistungen der Freizeitgestaltung führt - entgegen Ihrer Ausführungen - insbesondere nicht dazu, dass Schulungsangebote, die sich an Personen richten, die diese Bildungsleistungen in Anspruch nehmen, um sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu engagieren, regelmäßig als Leistungen der Freizeitgestaltung und damit als steuerpflichtig anzusehen sind. Vielmehr sind u. a. die Kurse zur Ausbildung von Trainern und Übungsleitern als Ausbildungsleistungen anzusehen, da den Teilnehmern hierdurch ermöglicht wird, eine „nebenberufliche“ Tätigkeit auszuüben, auch wenn diese ehrenamtlich erbracht wird.

§ 4 Nr. 21 UStG (neu) bedient sich bewusst allgemeiner Kriterien, die zur Inanspruchnahme der Befreiung führen. Dadurch ist sichergestellt, dass nach Maßgabe der national umgesetzten, unionsrechtlich verbindlichen Voraussetzungen des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe i und j MwStSystRL und der in Betracht kommenden Bildungsangebote für alle Bildungsanbieter die gleichen Anwendungsvoraussetzungen gelten.

Die Bundesregierung geht zusammenfassend davon aus, dass die u. a. von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen, erbrachten Bildungsleistungen auch nach der Neuregelung in dem Umfang, den die unionsrechtlichen Vorgaben ermöglichen, weiterhin von der Umsatzsteuer befreit bleiben. Dies soll nach meiner Kenntnis im parlamentarischen Verfahren auch noch einmal ausdrücklich klargestellt werden. Die Neuregelung dient der Rechtssicherheit und zielt nicht auf eine Schlechterstellung bisher zutreffend steuerbefreiter Bildungsangebote ab.

Letztlich darf ich darauf hinweisen, dass die Finanzverwaltung zu der Neuregelung ein erläuterndes BMF-Schreiben herausgeben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mildenberger